

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.477.220

Wien, 2.7.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6048/J der Abgeordneten Ricarda Berger betreffend NGO-Business: Förderentwicklung und Projektgestaltung des Vereins „Fremde werden Freunde“** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche konkreten Leistungen und Projekte des Vereins „Fremde werden Freunde“ wurden in den Jahren 20201 bis 2024 durch die genannten Förderbeträge finanziert?*

2021: Förderung „Psychosoziale Begleitung für junge Erwachsene mit Fluchthintergrund bzw. Migrationsbiographie“ in Höhe von 270.000, - € (Teilzahlung)

2022: Verlängerung und Aufstockung der Förderung „Psychosoziale Begleitung für junge Erwachsene mit Fluchthintergrund bzw. Migrationsbiographie“ in Höhe von 266.400, - € (Teilzahlung)

2023: Schlusszahlung der Förderung „Psychosoziale Begleitung für junge Erwachsene mit Fluchthintergrund bzw. Migrationsbiographie“ in Höhe von 58.088,61 €

Frage 2:

- *Welche messbaren Zielvorgaben wurden im Rahmen dieser Förderungen jeweils vereinbart?*
- Psychosoziale Unterstützung (Entwickeln von Lösungswegen in Krisen, Stärkung der Resilienz)
- Bewusstseinsbildung für psychosoziale Gesundheit bei der Zielgruppe sowie deren Umfeld (Enttabuisierung)

Frage 3:

- *Wurden die Fördermittelverwendungen in den einzelnen Jahren überprüft und evaluiert?*
 - a. *Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, die Fördermittelverwendungen wurden in den einzelnen Jahren ordnungsgemäß durch die Buchhaltungsagentur des Bundes geprüft und evaluiert.

Frage 4:

- *Wie erklärt das Ministerium den kontinuierlichen Anstieg der Fördermittel von 270.000 Euro im Jahr 2021 auf 451.000 Euro im Jahr 2024?*

Der Anstieg der Fördermittel ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass eine Verlängerung sowie teilweise Aufstockung des bestehenden Förderprojekts erforderlich waren, um die angestrebten Zielgruppen weiterhin wirksam zu erreichen und die vorgesehenen Maßnahmen bedarfsgerecht umzusetzen.

Frage 5:

- *Welche konkreten zusätzlichen Leistungen oder Projekte rechtfertigen die jeweilige Erhöhung der Förderbeträge?*

Aufgrund der inhaltlichen Relevanz des Projekts und der nachhaltigen Wirkung der Aktivitäten wurde die Verlängerung in Anbetracht der Anforderungen der Sonderrichtlinie

„COVID-19 Armutsbekämpfung“ als förderungswürdig eingestuft. Die Stärkung der psychosozialen Gesundheit von jungen Menschen und Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung leistet besonders in Zeiten der COVID-19 Pandemie einen wichtigen Beitrag. Durch die Fluchtbewegungen aufgrund des Krieges in der Ukraine werden die Projektaktivitäten weiters als besonders aktuell und zielgerichtet eingestuft.

Frage 6:

- *Gab es Änderungen in den Förderkriterien oder politischen Zielsetzungen, die diesen Anstieg begründen?*
 - a. *Wenn ja, welche konkret?*
 - b. *Wenn nein, warum kommt es dennoch zu einer jährlichen Steigerung?*

Es gab keine Änderungen in den Förderkriterien oder politischen Zielsetzungen, zudem wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Frage 7:

- *Wurden im Jahr 2024 zusätzliche Sonderförderungen oder Einmalzahlungen an den Verein „Fremde werden Freunde“ gewährt?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe und mit welcher Begründung?*

Es wurden im Jahr 2024 keine zusätzlichen Sonderförderungen oder Einmalzahlungen an den genannten Verein gewährt.

Frage 8:

- *Ist dem Ministerium bekannt, dass im Rahmen der Vereinsarbeit des Vereins „Fremde werden Freunde“ Projekte angeboten werden, die ausschließlich bestimmten ethnischen Gruppen, etwa ausschließlich schwarzen Frauen, offenstehen?*

Dem BMASGPK liegen keine solchen Informationen vor.

Frage 9:

- *Wie beurteilt das Ministerium derartige exklusive Angebote im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz?*

Allgemein gilt, dass das BMASGPK alle Förderungsanträge nach den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie sachlicher Förderkriterien beurteilt. Zielgerichtete Maßnahmen für bestimmte Personengruppen können zulässig sein, sofern sie auf nachvollziehbaren integrations-, sozial- oder gleichstellungspolitischen Zielsetzungen des BMASGPK beruhen.

Frage 10:

- *Werden Fördermittel des Bundes auch für Projekte verwendet, die nur einer bestimmten ethnischen Gruppe zugänglich sind?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt dies?*

Fördermittel des Bundes können im Rahmen gesetzlicher Förderprogramme auch Projekten zugutekommen, die sich primär an bestimmte Zielgruppen richten, etwa besonders benachteiligte oder vulnerable Personengruppen.

Die rechtliche Grundlage ergibt sich insbesondere aus den ARR 2014, den jeweiligen Förderungsrichtlinien und Förderungsschwerpunkten des BMASGPK, haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsschutz.

Eine weitergehende ressortübergreifende Auskunft über die Verwendung der Fördermittel des Bundes geht allerdings über den Auskunftsbereich des BMASGPK hinaus.

Frage 11:

- *Sieht das Ministerium darin eine mögliche Diskriminierung anderer Bevölkerungsgruppen?*
 - a. *Wenn nein, wie wird dies begründet?*

Das BMASGPK sieht in zielgruppenorientierten Fördermaßnahmen nicht per se eine Diskriminierung anderer Bevölkerungsgruppen.

Die Begründung liegt darin, dass zielgruppenspezifische Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des BMASGPK dem Ausgleich sozialer oder arbeitsmarktbezogener Benachteiligungen sowie der Förderung gleichberechtigter Teilhabe dienen können. Solche

Maßnahmen sind zulässig, sofern sie sachlich gerechtfertigt, verhältnismäßig und mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar sind.

Frage 12:

- *Welche Richtlinien bestehen seitens des Ministeriums hinsichtlich der Offenheit von geförderten Projekten für die Allgemeinheit?*

Seitens des Ministeriums wird grundsätzlich darauf geachtet, dass geförderte Projekte im Rahmen ihrer jeweiligen Zielsetzung möglichst niederschwellig zugänglich sind und einen breiten gesellschaftlichen Mehrwert entfalten können.

Für geförderte Maßnahmen gelten die jeweiligen Förderungsbedingungen des Bundes gemäß ARR 2014 und Förderungsrichtlinien des BMASGPK. Dabei wird insbesondere auf Transparenz, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit sowie die Einhaltung geltender Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsbestimmungen geachtet. Die konkrete Ausgestaltung der Zielgruppen richtet sich nach der jeweiligen Fördermaßnahme und Förderzweck.

Frage 13:

- *Welche Kontrollmechanismen gibt es, um sicherzustellen, dass öffentlich finanzierte Projekte nicht gegen Gleichbehandlungsgrundsätze verstoßen?*

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Gleichbehandlungsgrundsätze bestehen im Rahmen der Förderabwicklung verschiedene Kontroll- und Prüfmechanismen. Dazu zählen insbesondere die Prüfung der Förderanträge und Projektunterlagen, laufende Berichts- und Nachweispflichten sowie (sachliche und rechnerische) Evaluierungen im Zuge der Förderkontrolle. Darüber hinaus sind die Fördernehmer:innen verpflichtet, die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Fördervorgaben einzuhalten. Bei Verstößen bestehen Rückforderungsmöglichkeiten.

Frage 14:

- *Plant das Ministerium Maßnahmen, um künftig mehr Transparenz sowie eine einheitliche und nachvollziehbare Förderpraxis sicherzustellen?*
 - a. Wenn ja, welche konkret?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Das BMASGPK sieht bereits derzeit umfassende Regelungen und Kontrollmechanismen zur Sicherstellung einer transparenten und nachvollziehbaren Förderpraxis vor. Die bestehenden Förderstrukturen werden zudem laufend evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

Förderungen werden insbesondere über die Transparenzdatenbank erfasst. Darüber hinaus kommen einheitliche Dokumentenvorlagen und standardisierte Förderunterlagen für Förderanträge zur Anwendung, um eine konsistente und nachvollziehbare Abwicklung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

